

Aktuelle Statuten, 13.10.2022	Änderungen der Statuten per....
<p>Art. 1.1.</p> <p>Die Gemeinden des freiburgischen Seebezirks, Courgevau, Courtepin, Cressier, Fräschels, Greng, Gurmels, Kerzers, Keinbödingen, Meyriez, Misery-Courtion, Mont-Vully, Muntelier, Murten, Ried und Ulmiz (als Verbandsgemeinden bezeichnet), bilden auf unbestimmte Zeit einen Gemeindeverband im Sinne des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG).</p> <p>Art. 1.2.</p> <p>Bei der Fusion oder bei der Aufteilung von Gemeinden tritt die neue Gemeinde an die Stelle der bisherigen Gemeinden. Eine Statutenrevision findet deswegen nicht statt.</p>	<p>Gestützt auf die Verfassung des Kanton Freiburg vom 16. Mai 2004 und das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden.</p> <p>Die in diesen Statuten aufgeführten Begriffe und Funktionen gelten, unbeschrieben ihrer männlichen Bezeichnung, sinngemäss für beide Geschlechter.</p> <p>Art. 1.1.</p> <p>Die Gemeinden des freiburgischen Seebezirks, Courgevau, Courtepin, Cressier, Fräschels, Greng, Gurmels, Kerzers, Keinbödingen, Meyriez, Misery-Courtion, Mont-Vully, Muntelier, Murten und Ried und Ulmiz (als Verbandsgemeinden bezeichnet), bilden auf unbestimmte Zeit einen Gemeindeverband im Sinne des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG).</p> <p>Art. 1 Mitglieder und Namen</p> <p>Alle Gemeinden des Seebezirks bilden unter dem Namen «Gemeindeverband See/Lac» einen Gemeindeverband im Sinne des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG).</p> <p>Art. 1.2.</p> <p>Bei der Fusion oder bei der Aufteilung von Gemeinden tritt die neue Gemeinde an die Stelle der bisherigen Gemeinden. Eine Statutenrevision findet deswegen nicht statt.</p>

<p>Artikel 2: Rechtspersönlichkeit, Sitz</p> <p>2.1.</p> <p>Der Verband der Gemeinden des Seebezirks (nachfolgend als Verband bezeichnet) ist eine Körperschaft kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.</p> <p>2.2.</p> <p>Der Sitz des Verbandes befindet sich auf dem Oberamt des Seebezirks in Murten.</p>	<p>2.1. Art. 2 Abs. 1.</p> <p>Der Gemeindeverband See/Lac (nachfolgend als Verband bezeichnet) ist eine Körperschaft kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.</p> <p>2.2. Art. 2 Abs. 2</p> <p>Der Sitz des Verbandes befindet sich auf dem Oberamt des Seebezirks in Murten.</p>
<p>Artikel 3: Ziele und Zweck</p> <p>Art. 3.1</p> <p>Ziel des Verbandes ist es,</p> <p>a) die Interessen der Gemeinden zu wahren und deren Zusammenarbeit untereinander und mit Dritten zu fördern;</p> <p>b) den regionalen Richtplan zu verwalten und die Ziele desselben zu verwirklichen;</p> <p>c) zur wirtschaftlichen Entwicklung des Bezirkes beizutragen;</p> <p>d) die gesetzlichen Verpflichtungen gemäss dem Gesetz vom 26. März 2021 über die Brandbekämpfung und die Hilfeleistungen (BBHG) wahrzunehmen, insbesondere dafür zu sorgen, dass die Brandbekämpfung sowohl in personeller Hinsicht wie auch hinsichtlich der Ausrückungsstandorte und des Materials jederzeit sichergestellt ist, und sich gemäss den gesetzlichen Bestimmungen an der Finanzierung der Brandbekämpfung und der Hilfeleistungen zu beteiligen.</p>	<p>Artikel 3: Ziele und Zweck</p> <p>Art. 3.1</p> <p>Ziel des Verbandes ist es,</p> <p>a) die Interessen der Gemeinden zu wahren und deren Zusammenarbeit untereinander und mit Dritten zu fördern;</p> <p>b) den regionalen Richtplan zu verwalten und die Ziele desselben zu verwirklichen;</p> <p>c) zur wirtschaftlichen Entwicklung des Bezirkes beizutragen;</p> <p>d) die gesetzlichen Verpflichtungen gemäss dem Gesetz vom 26. März 2021 über die Brandbekämpfung und die Hilfeleistungen (BBHG) wahrzunehmen, insbesondere dafür zu sorgen, dass die Brandbekämpfung sowohl in personeller Hinsicht wie auch hinsichtlich der Ausrückungsstandorte und des Materials jederzeit sichergestellt ist, und sich gemäss den gesetzlichen Bestimmungen an der Finanzierung der Brandbekämpfung und der Hilfeleistungen zu beteiligen.</p>

<p>Art. 3.2 Zu diesem Zweck ergreift er die notwendigen Massnahmen, um u.a. a) die notwendigen Rahmenbedingungen für ein gutes, harmonisches Funktionieren der Gemeinden zu schaffen und zu erhalten; b) den genehmigten Richtplan umzusetzen, anzupassen und nachzuführen;</p>	<p>Art. 3 Zweck</p> <p>Der Verband bezweckt die Förderung und Koordination der interkommunalen Zusammenarbeit im Seebezirk und kann Aufgaben von gemeinsamen Interessen der Gemeinden übernehmen. Weiter kann er Aufgaben die den Gemeinden aufgrund des eidgenössischen und kantonalen Rechts obliegen übernehmen. Der Verband wahrt dabei die Interessen der Mitgliedsgemeinden, fördert den regionalen Zusammenhalt und strebt eine nachhaltige Entwicklung des Bezirks an.</p> <p>Insbesondere kann der Gemeindeverband folgende Aufgaben übernehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> A) Zusammenarbeit in den Bereichen Schutz der Bevölkerung, Regionalentwicklung, Raumplanung, Wirtschaft, Tourismus und Soziales; B) Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber kantonalen oder nationalen Behörden sowie Dritten; C) Unterstützung der Gemeinden bei der Umsetzung gesetzlicher Vorgaben oder regionaler Entwicklungsziele; D) Planung und Betrieb gemeinsamer Einrichtungen oder Infrastrukturen. <p>Der Verband ergreift zu diesem Zweck die notwendigen Massnahmen und kann im Rahmen seiner Zuständigkeit Projekte initiieren, Fördermittel beantragen und Verträge mit Dritten abschliessen.</p> <p>Art. 3.2 Zu diesem Zweck ergreift er die notwendigen Massnahmen, um u.a. a) die notwendigen Rahmenbedingungen für ein gutes, harmonisches Funktionieren der Gemeinden zu schaffen und zu erhalten; b) den genehmigten Richtplan umzusetzen, anzupassen und nachzuführen; c) die Entwicklung der Wirtschaft sowie des Arbeitsplatzangebotes zu fördern;</p>
--	---

<p>c) die Entwicklung der Wirtschaft sowie des Arbeitsplatzangebotes zu fördern; 2 d) die Infrastruktur auszubauen und zu entwickeln; e) die Organisation, das Management, den Betrieb und die Finanzierung der Brandbekämpfung für sein Gebiet gemäss dem BBHG sicherzustellen.</p> <p>3.3. Der Verband kann zur Erreichung seiner Ziele noch weitere Massnahmen ergreifen. Eine Statutenänderung ist nicht notwendig.</p>	<p>2 d) die Infrastruktur auszubauen und zu entwickeln; e) die Organisation, das Management, den Betrieb und die Finanzierung der Brandbekämpfung für sein Gebiet gemäss dem BBHG sicherzustellen.</p> <p>3.3. Der Verband kann zur Erreichung seiner Ziele noch weitere Massnahmen ergreifen. Eine Statutenänderung ist nicht notwendig.</p>
<p>Artikel 4: Beitritt, Einkaufssumme</p> <p>4.1. Der Verband kann, gegen Leistung einer entsprechenden Einkaufssumme, andere Gemeinden aufnehmen.</p> <p>4.2. Die Einkaufssumme darf nicht kleiner sein als der Anteil, welchen die Gemeinde für die bis zum Eintritt getätigten Investitionen zu leisten gehabt hätte.</p>	<p>Artikel 4: Beitritt, Einkaufssumme</p> <p>4.1. Der Verband kann, gegen Leistung einer entsprechenden Einkaufssumme, andere Gemeinden aufnehmen.</p> <p>4.2. Die Einkaufssumme darf nicht kleiner sein als der Anteil, welchen die Gemeinde für die bis zum Eintritt getätigten Investitionen zu leisten gehabt hätte.</p>
<p>Artikel 5: Zusammenarbeitsverträge</p> <p>5.1. Der Verband kann unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Delegiertenversammlung mit anderen Gemeindeverbänden, Gemeinden oder Organisationen Zusammenarbeitsverträge abschliessen.</p> <p>5.2. Die in diesen Fällen zu erbringenden Leistungen müssen mindestens denjenigen entsprechen, welche die Verbandsgemeinden zu erbringen haben.</p>	<p>Artikel 5: Zusammenarbeitsverträge</p> <p>5.1. Der Verband kann unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Delegiertenversammlung mit anderen Gemeindeverbänden, Gemeinden oder Organisationen Zusammenarbeitsverträge abschliessen.</p> <p>5.2. Die in diesen Fällen zu erbringenden Leistungen müssen mindestens denjenigen entsprechen, welche die Verbandsgemeinden zu erbringen haben.</p>
	<p>Art. 4 Angebot von Diensten</p> <p>Der Verband kann Gemeinden und Verbänden mit öffentlich-rechtlichem Vertrag und mindestens zum Selbstkostenpreis Dienste im Sinne des Gesetzes über die Gemeinden anbieten.</p>

Artikel 6: Austritt	Artikel 6: Art. 5 Austritt
6.1.	6.1. Art. 5 Abs. 1
6.2.	6.2. Art. 5 Abs. 2
Artikel 7: Finanzielle Regelung	Artikel 7 Art. 6 : Finanzielle Regelung
Artikel 8: Auflösung	Artikel 8 Art. 7 : Auflösung
8.1.	8.1. Art. 7 Abs 1
8.2.	8.2. Art. 7 Abs 2
Artikel 9: Rechtliche Stellung	Artikel 9: Rechtliche Stellung
9.1. Die Verbandsgemeinden beschliessen über: a) wesentliche Änderungen der Statuten; b) die Auflösung des Verbandes.	9.1. Die Verbandsgemeinden beschliessen über: a) wesentliche Änderungen der Statuten; b) die Auflösung des Verbandes.
9.2. Wesentliche Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der Gemeinden, deren zivilrechtliche Bevölkerung zudem höher sein muss als drei Viertel der zivilrechtlichen Bevölkerung aller Verbandsgemeinden (Art. 113 GG).	9.2. Wesentliche Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der Gemeinden, deren zivilrechtliche Bevölkerung zudem höher sein muss als drei Viertel der zivilrechtlichen Bevölkerung aller Verbandsgemeinden (Art. 113 GG).
9.3. Ein Beschluss zur Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Gemeinden (Art. 128 Abs. 1 GG).	9.3. Ein Beschluss zur Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Gemeinden (Art. 128 Abs. 1 GG).
9.4. Ist die Zustimmung der Verbandsgemeinden erforderlich, so haben diese zu den Beschlüssen der Delegiertenversammlung innert sechs Monaten seit Eröffnung schriftlich Stellung zu nehmen.	9.4. Ist die Zustimmung der Verbandsgemeinden erforderlich, so haben diese zu den Beschlüssen der Delegiertenversammlung innert sechs Monaten seit Eröffnung schriftlich Stellung zu nehmen.
Artikel 10: Informationsrecht	Artikel 10 Art. 8 Öffentlichkeit, Informationsrecht pflicht und Zugang zu Dokumenten
Die Verbandsgemeinden haben Anspruch auf Zustellung des Protokolls der Delegiertenversammlung, des Budgets, des Jahresberichts, der	Die Verbandsgemeinden haben Anspruch auf Zustellung des Protokolls der Delegiertenversammlung, des Budgets, des Jahresberichts, der

<p>Verbandsrechnung, des Revisorenberichts und aller Anträge, über die sie zu beschliessen haben.</p>	<p>Verbandsrechnung, des Revisorenberichts und aller Anträge, über die sie zu beschliessen haben.</p> <p>Art. 8 Abs. 1</p> <p>Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Modalitäten dieser Öffentlichkeit und die Anwesenheit der Medien richten sich nach dem Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG).</p> <p>Art. 8 Abs. 2</p> <p>Die Verbandsorgane setzen die Informationspflicht und den Zugang zu Dokumenten gemäss den vorliegenden Statuten und der anwendbaren Gesetzgebung um.</p>
<p>Artikel 11: Regionen, Sprachen</p> <p>11.1. Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes sind alle Regionen angemessen zu berücksichtigen. Keine Verbandsgemeinde darf mit mehr als einem Mitglied im Vorstand vertreten sein. Die Oberamtsperson und der/die Präsident/in des Vorstandes Feuerwehr See gelten nicht als Gemeindevertreter im Sinne dieser Bestimmung.</p> <p>11.2. Die Statuten, die gestützt darauf erlassenen Reglemente, das Protokoll der Delegiertenversammlung, das Budget, der Jahresbericht, die Verbandsrechnung, der Revisionsbericht und die Beschlüsse der Delegiertenversammlung, über welche die Verbandsgemeinden zu beschliessen haben, werden in deutscher und französischer Sprache abgefasst.</p> <p>11.3. Die Delegiertenversammlung wird grundsätzlich in deutscher und französischer Sprache abgehalten.</p>	<p>Artikel 11 Art. 9: Regionen, Sprachen</p> <p>11.1. Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes sind alle Regionen angemessen zu berücksichtigen. Keine Verbandsgemeinde darf mit mehr als einem Mitglied im Vorstand vertreten sein. Die Oberamtsperson und der/die Präsident/in des Vorstandes Feuerwehr See gelten nicht als Gemeindevertreter im Sinne dieser Bestimmung.</p> <p>11.2. Art. 9 Abs. 1</p> <p>11.3. Art. 9 Abs. 2</p>

<p>Artikel 12.</p> <p>Die Organe des Verbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Delegiertenversammlung b) der Verbandsvorstand c) der Vorstand Feuerwehr See d) der/die Feuerwehr Bataillonskommandant/in e) die Finanzkommission 	<p>Artikel 12. Art. 10</p> <p>Die Organe des Verbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> e) der Vorstand Feuerwehr See d) der/die Feuerwehr Bataillonskommandant/in c) die Finanzkommission
<p>Artikel 13</p> <p>Der Verband wird durch den Verbandsvorstand und, im Bereich Brandbekämpfung und Hilfeleistungen, durch den Vorstand Feuerwehr See nach aussen vertreten. Das Eingehen von Verbindlichkeiten bedarf grundsätzlich der Doppelunterschrift. Die Unterschriftsberechtigung wird vom Verbandsvorstand in einem Organisationsreglement festgelegt.</p>	<p>Artikel 13. Art. 11</p> <p>Der Verband wird durch den Verbandsvorstand und, im Bereich Brandbekämpfung und Hilfeleistungen, durch den Vorstand Feuerwehr See nach aussen vertreten. Das Eingehen von Verbindlichkeiten bedarf grundsätzlich der Doppelunterschrift. Die Unterschriftsberechtigung wird vom Verbandsvorstand in einem Organisationsreglement festgelegt.</p>
<p>Artikel 14</p> <p>Delegierte</p> <p>Die Gemeinden werden in der Delegiertenversammlung grundsätzlich durch ihre/n Ammann/Gemeindepräsidentin oder dessen/deren Stellvertreter/in vertreten.</p>	<p>Artikel 14. Art. 12</p> <p>Die Gemeinden werden in der Delegiertenversammlung grundsätzlich durch ihre/n Ammann/Gemeindepräsidentin oder dessen/deren Stellvertreter/in ein Mitglied des Gemeinderates vertreten.</p>
<p>Artikel 15</p> <p>Die Mitgliedschaft im Verbandsvorstand und im Vorstand Feuerwehr See ist unvereinbar mit dem Amt eines Delegierten. Eine Ausnahme besteht für die Oberamtsperson des Seebezirks, welcher die Delegiertenversammlung leiten und Mitglied des Verbandsvorstandes sein kann.</p>	<p>Artikel 15. Art. 13</p> <p>Die Mitgliedschaft im Verbandsvorstand und im Vorstand Feuerwehr See ist unvereinbar mit dem Amt eines Delegierten. Eine Ausnahme besteht für die Oberamtsperson des Seebezirks, welche die Delegiertenversammlung leiten und Mitglied des Verbandsvorstandes sein kann.</p>

<p>Artikel 16: Legislaturperiode</p> <p>16.1. Die Legislaturperiode der Organe beträgt fünf Jahre. Sie fällt mit jener der Gemeindebehörden zusammen.</p> <p>16.2. Mitglieder eines Organs, die während der Legislaturperiode gewählt werden, gelten als für den Rest dieser Periode ernannt.</p>	<p>Artikel 16: Art. 14</p> <p>16.1. Art. 14 Abs. 1</p> <p>16.2. Art. 14 Abs. 2</p>
<p>Artikel 17: Beschlussfassung</p> <p>Die Organe sind nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder bzw. bei der Delegiertenversammlung die Mehrheit der die Gemeinden vertretenden Stimmen anwesend ist</p>	<p>Artikel 17: Art. 15</p>
<p>Artikel 18: Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.</p>	<p>Artikel 18: Art. 16</p>
<p>2. Delegiertenversammlung</p> <p>Artikel 19: Zusammensetzung</p> <p>19.1. Die Delegiertenversammlung ist als Vertretung der Verbandsgemeinden das oberste Organ des Verbandes.</p> <p>19.2. Jede Verbandsgemeinde hat Anspruch auf mindestens eine Stimme in der Delegiertenversammlung. Übersteigt die Einwohnerzahl einer Verbandsgemeinde 1'000, so hat sie pro weitere 1'000 Einwohner Anspruch auf je eine weitere Stimme. Dasselbe gilt für die Restzahl, die 500 übersteigt.</p> <p>19.3. Für die Feststellung der Zahl der Einwohner ist der jeweils letzte vom Staatsrat festgelegte Bestand der zivilrechtlichen Bevölkerung massgebend.</p>	<p>Artikel 19: Art. 17</p> <p>19.1. Art. 17 Abs. 1</p> <p>19.2. Art. 17 Abs. 2</p> <p>19.3. Art. 17 Abs. 3</p>

<p>19.4. Ein Delegierter vertritt mindestens eine und höchstens die Gesamtzahl der Stimmen seiner Gemeinde. Der Gemeinderat teilt den Delegierten bei ihrer Ernennung die von ihnen vertretene Anzahl Stimmen zu. Im Falle der Verhinderung eines Delegierten kann der Gemeinderat einen Ersatz bestellen.</p> <p>19.5. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und des Vorstandes Feuerwehr See nehmen an den Verhandlungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.</p>	<p>19.4. Art. 17 Abs. 4</p> <p>19.5. Art. 17 Abs. 5 Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und des Vorstandes Feuerwehr See nehmen an den Verhandlungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.</p>
<p>Artikel 20: Ordentliche und ausserordentliche Delegiertenversammlung</p> <p>20.1. Zur Erledigung der statutarischen Geschäfte ist jährlich mindestens eine ordentliche Delegiertenversammlung durchzuführen.</p> <p>20.2. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen sind innert zwei Monaten einzuberufen:</p> <p>a) auf Beschluss des Verbandsvorstandes;</p> <p>b) auf schriftliches, begründetes Gesuch von mindestens 12 Delegiertenstimmen</p> <p>c) auf schriftliches, begründetes Begehren von mindestens drei Verbandsgemeinden.</p>	<p>Artikel 20: Art. 18</p> <p>20.1. Art. 18 Abs 1 Zur Erledigung der statutarischen Geschäfte ist sind jährlich mindestens eine zwei ordentliche Delegiertenversammlungen durchzuführen.</p> <p>20.2. Art. 18 Abs. 2 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen sind innert zwei Monaten einzuberufen:</p> <p>a) auf Beschluss des Verbandsvorstandes; wenn der Verbandsvorstand dies im Interesse des Verbandes für notwendig erachtet;</p> <p>b) wenn mindestens ein Drittel der Verbandsgemeinden dies schriftlich und unter Angabe eines wichtigen Zweckes verlangen.</p> <p>b) auf schriftliches, begründetes Gesuch von mindestens 12 Delegiertenstimmen</p> <p>c) auf schriftliches, begründetes Begehren von mindestens drei Verbandsgemeinden.</p> <p>b) durch die Verbandsgemeinden unter Angabe des</p>

<p>Artikel 21: Einberufung</p> <p>21.1. Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an die Verbandsgemeinden zu Händen der Delegierten.</p> <p>21.2. Die Einladung muss mindestens 20 Tage vorher erfolgen und die Traktanden enthalten.</p> <p>21.3. Die zu den Traktanden gehörenden Unterlagen sind den Verbandsgemeinden zu Händen der Delegiertenversammlung mit der Einladung zuzustellen.</p> <p>21.4. Beschlüsse können verbindlich nur über Geschäfte gefasst werden, die in der Traktandenliste enthalten sind.</p>	<p>Artikel 21: Art. 19 Einberufung</p> <p>21.1. Art. 19 Abs. 1</p> <p>21.2. Art. 19 Abs. 2</p> <p>21.3. Art. 19 Abs. 3</p> <p>21.4. Art. 19 Abs. 4</p>
<p>Artikel 22: Protokoll</p> <p>Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt. Es muss zum mindesten die anwesenden Delegierten und die Anzahl der von ihnen vertretenen Stimmen, die Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse sowie eine Zusammenfassung der Diskussion enthalten.</p>	<p>Artikel 22: Art. 20 Protokoll</p>
<p>Artikel 23: Verfahren, Sachgeschäfte, Wahlen</p> <p>23.1. Die Versammlung stimmt durch Handaufheben ab, wenn nicht mindestens ein Fünftel der vertretenen Stimmen eine geheime Abstimmung verlangt. Die Wahlen erfolgen durch Listenwahl.</p>	<p>Artikel 23: Art. 21 Verfahren, Sachgeschäfte, Wahlen</p> <p>23.1. Art. 21 Abs. 1</p> <p>23.2. Art. 21 Abs. 2</p> <p>23.3. Art. 21 Abs. 3</p>

<p>23.2. Für das Zustandekommen von Sachbeschlüssen ist das einfache Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.</p> <p>23.3. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p>	
<p>Artikel 24: Zuständigkeit</p> <p>Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wahl des/r Präsidenten/in und des/r Vize-Präsidenten/in der Delegiertenversammlung; b) Wahl des/r Präsidenten/in und der Mitglieder des Vorstandsvorstandes; c) Wahl des/r Präsidenten/in sowie der Mitglieder des Vorstandes Feuerwehr See; d) Wahl der Mitglieder der Finanzkommission; e) Wahl der Revisionsstelle; f) Vorbereitung der Geschäfte zu Handen der Verbandsgemeinden (Art. 9); g) Aufnahme und Entlassung von Verbandsgemeinden und Genehmigung von Zusammenarbeitsverträgen gemäss Art. 5; h) Beschlussfassung über das Budget sowie Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts; i) Erlass der allgemein verbindlichen Reglemente; j) im Bereich Finanzen Ausübung der in Artikel 67 des Gesetzes vom 22. März 2018 über den Finanzhaushalt der Gemeinden aufgeführten Befugnisse mit Ausnahme der Befugnisse betreffend die Steuern und unter Vorbehalt der Bestimmungen der Statuten; k) Änderung der Statuten, unter Vorbehalt von Art. 9 der Statuten und Art. 113 GG; 	<p>Artikel Art. 22: Zuständigkeit</p> <p>Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wahl des/r Präsidenten/in und des/r Vize-Präsidenten/in der Delegiertenversammlung; b) Wahl des/r Präsidenten/in und der Mitglieder des Vorstandsvorstandes; e) Wahl des/r Präsidenten/in sowie der Mitglieder des Vorstandes Feuerwehr See; d) c) Wahl der Mitglieder der Finanzkommission; e) d) Wahl der Revisionsstelle; f) e) Vorbereitung der Geschäfte zu Handen der Verbandsgemeinden (Art. 9); g) f) Aufnahme und Entlassung von Verbandsgemeinden und Genehmigung von Zusammenarbeitsverträgen gemäss Art. 5; h) g) Beschlussfassung über das Budget sowie Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts; i) h) Erlass der allgemein verbindlichen Reglemente; j) i) im Bereich Finanzen Ausübung der in Artikel 67 des Gesetzes vom 22. März 2018 über den Finanzhaushalt der Gemeinden aufgeführten Befugnisse mit Ausnahme der Befugnisse betreffend die Steuern und unter Vorbehalt der Bestimmungen der Statuten; k) j) Änderung der Statuten, unter Vorbehalt von Art. 9 der Statuten und Art. 113 GG;

<p>l) Auflösung des des Verbandes, unter Vorbehalt von Art. 9 der Statuten und Art. 128 GG;</p>	<p>l) k) Auflösung des des Verbandes, unter Vorbehalt von Art. 9 der Statuten und Art. 128 GG;</p>
<p>3. Verbandsvorstand</p> <p>Artikel 25: Zusammensetzung</p> <p>25.1. Der Verbandsvorstand besteht aus dem/r Präsidenten/in und mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.</p> <p>25.2. Der/die Präsident/in des Vorstandes Feuerwehr See ist ebenfalls Mitglied des Verbandsvorstandes.</p>	<p>3. Verbandsvorstand</p> <p>Artikel 25: Art. 23 Zusammensetzung</p> <p>25.1. Der Verbandsvorstand besteht aus dem/r Präsidenten/in und mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.</p> <p>Art. 23 Abs. 1</p> <p>Im Verbandsvorstand ist jede Mitgliedsgemeinde mit einem Mitglied des Gemeinderates vertreten, grundsätzlich durch den Gemeindepräsidenten. Er konstituiert sich selbst.</p> <p>25.2. Der/die Präsident/in des Vorstandes Feuerwehr See ist ebenfalls Mitglied des Verbandsvorstandes.</p> <p>Art. 23 Abs. 2</p> <p>Die Oberamtsperson nimmt mit beratender Stimme an der Sitzung teil.</p>
<p>Artikel 26: Zuständigkeit</p> <p>26.1. Der Verbandsvorstand ist zuständig für:</p>	<p>Artikel 26: Art. 24 Zuständigkeit</p> <p>26.1.</p>

<p>a) Führung der Geschäfte des Verbandes und Vertretung des Verbandes nach aussen; b) Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse; c) Behandlung der Geschäfte, die ihm von der Delegiertenversammlung zugewiesen werden; d) Ausübung der Finanzbefugnisse, die von der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt dem Gemeinderat zugewiesen werden; e) Erlass des Organisationsreglements des Verbandes; f) Bildung von Arbeitsgruppen und Ernennung der Mitglieder derselben; g) Aufsicht über die Tätigkeit der Arbeitsgruppen.</p> <p>26.2. Die Führung der Geschäfte im Bereich Brandbekämpfung und Hilfeleistungen gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 Bst. e der Statuten sowie die Vertretung des Verbandes nach aussen in diesem Bereich werden dem Vorstand Feuerwehr See übertragen, dessen Befugnisse in Art. 29 der Statuten aufgeführt sind.</p> <p>26.3. Ebenso wird die Ausübung der Finanzbefugnisse, die von der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt dem Gemeinderat zugewiesen werden, für den Bereich der Brandbekämpfung und Hilfeleistungen dem Vorstand Feuerwehr See übertragen.</p>	<p>26.2. Die Führung der Geschäfte im Bereich Brandbekämpfung und Hilfeleistungen gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 Bst. e der Statuten sowie die Vertretung des Verbandes nach aussen in diesem Bereich werden dem Vorstand Feuerwehr See übertragen, dessen Befugnisse in Art. 29 der Statuten aufgeführt sind.</p> <p>26.3. Ebenso wird die Ausübung der Finanzbefugnisse, die von der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt dem Gemeinderat zugewiesen werden, für den Bereich der Brandbekämpfung und Hilfeleistungen dem Vorstand Feuerwehr See übertragen.</p>
<p>Artikel 27: Einberufung, Verhandlungen</p> <p>27.1. Der Vorstand wird vom/von der Präsidenten/in einberufen, so oft es die anfallenden Geschäfte erfordern oder wenn zwei seiner Mitglieder dies verlangen.</p> <p>27.2. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden zu den Gemeinderatssitzungen sind auf den Vorstand sinngemäss anwendbar.</p>	<p>Artikel 27: Art. 25 Einberufung, Verhandlungen</p> <p>27.1. Art. 25 Abs. 1 Der Vorstand wird vom/von der Präsidenten/in einberufen, so oft es die anfallenden Geschäfte erfordern oder wenn zwei ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangen.</p> <p>27.2. Art. 25 Abs. 2</p>

<p>Artikel 28.</p> <p>28.1. Der Vorstand Feuerwehr See besteht aus dem/r Präsidenten/in und mindestens je einem/r Vertreter/in der zum jeweiligen Perimeter der Ausrückungsstandorte gehörenden Gemeinden sowie einem/r Vertreter/in der Berner Gemeinden, die im Bereich der Brandbekämpfung und der Hilfeleistungen Dienstleistungen vom Verband beziehen oder ihm solche zukommen lassen.</p> <p>28.2. Der/die Feuerwehr Bataillonskommandant/in nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands Feuerwehr See teil.</p>	<p>Artikel 28.</p> <p>28.1. Der Vorstand Feuerwehr See besteht aus dem/r Präsidenten/in und mindestens je einem/r Vertreter/in der zum jeweiligen Perimeter der Ausrückungsstandorte gehörenden Gemeinden sowie einem/r Vertreter/in der Berner Gemeinden, die im Bereich der Brandbekämpfung und der Hilfeleistungen Dienstleistungen vom Verband beziehen oder ihm solche zukommen lassen.</p> <p>28.2. Der/die Feuerwehr Bataillonskommandant/in nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands Feuerwehr See teil.</p>
<p>Artikel 29</p> <p>29.1. Der Vorstand Feuerwehr See ist für sämtliche Belange im Bereich Brandbekämpfung und Hilfeleistungen gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. März 2021 über die Brandbekämpfung und die Hilfeleistungen (BBHG) zuständig, soweit sie nicht der Delegiertenversammlung obliegen.</p> <p>29.2. Er ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a) Führung der Geschäfte im Bereich Brandbekämpfung und Hilfeleistungen und Vertretung des Verbandes in diesem Bereich nach aussen;</p> <p>b) Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung im Bereich Brandbekämpfung und Hilfeleistungen zu Händen des Verbandsvorstandes und Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung betreffend die Brandbekämpfung und Hilfeleistungen;</p> <p>c) Organisation, Management und Betrieb der Brandbekämpfung und Hilfeleistungen für das Gebiet des Seebezirks und der betroffenen Berner Gemeinden;</p>	<p>Artikel 29</p> <p>29.1. Der Vorstand Feuerwehr See ist für sämtliche Belange im Bereich Brandbekämpfung und Hilfeleistungen gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. März 2021 über die Brandbekämpfung und die Hilfeleistungen (BBHG) zuständig, soweit sie nicht der Delegiertenversammlung obliegen.</p> <p>29.2. Er ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a) Führung der Geschäfte im Bereich Brandbekämpfung und Hilfeleistungen und Vertretung des Verbandes in diesem Bereich nach aussen;</p> <p>b) Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung im Bereich Brandbekämpfung und Hilfeleistungen zu Händen des Verbandsvorstandes und Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung betreffend die Brandbekämpfung und Hilfeleistungen;</p> <p>c) Organisation, Management und Betrieb der Brandbekämpfung und Hilfeleistungen für das Gebiet des Seebezirks und der betroffenen Berner Gemeinden;</p>

<p>d) Ausübung der Finanzbefugnisse, die von der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt dem Gemeinderat zugewiesen werden, für den Bereich der Brandbekämpfung und Hilfeleistungen;</p> <p>e) Bewilligung der Erfüllung freiwilliger Aufgaben durch die Feuerwehr des Verbandsperimeters;</p> <p>f) Wahl und Anstellung des/r Bataillonskommandanten/in sowie des arbeitsvertraglich angestellten Personals;</p> <p>g) Ernennung der Kommandanten/innen der Feuerwehrkompanien (nach Anhörung des betroffenen Ausrückperimeters) und der Offiziere/innen sowie der Mitglieder des Bataillonsstabes;</p> <p>h) Bildung von Arbeitsgruppen und Ernennung der Mitglieder derselben;</p> <p>i) Aufsicht über die Tätigkeit der Arbeitsgruppen und des Personals des Verbandes sowie der Kader der Feuerwehr.</p> <p>29.3. Er kann einen Teil seiner Aufgaben an den/die Feuerwehr Bataillonskommandanten/in delegieren.</p>	<p>d) Ausübung der Finanzbefugnisse, die von der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt dem Gemeinderat zugewiesen werden, für den Bereich der Brandbekämpfung und Hilfeleistungen;</p> <p>e) Bewilligung der Erfüllung freiwilliger Aufgaben durch die Feuerwehr des Verbandsperimeters;</p> <p>f) Wahl und Anstellung des/r Bataillonskommandanten/in sowie des arbeitsvertraglich angestellten Personals;</p> <p>g) Ernennung der Kommandanten/innen der Feuerwehrkompanien (nach Anhörung des betroffenen Ausrückperimeters) und der Offiziere/innen sowie der Mitglieder des Bataillonsstabes;</p> <p>h) Bildung von Arbeitsgruppen und Ernennung der Mitglieder derselben;</p> <p>i) Aufsicht über die Tätigkeit der Arbeitsgruppen und des Personals des Verbandes sowie der Kader der Feuerwehr.</p> <p>29.3. Er kann einen Teil seiner Aufgaben an den/die Feuerwehr Bataillonskommandanten/in delegieren.</p>
<p>Artikel 30</p> <p>30.1. Der Vorstand Feuerwehr See wird vom/von der Präsidenten/in einberufen, so oft es die anfallenden Geschäfte erfordern oder wenn zwei seiner Mitglieder dies verlangen.</p> <p>30.2. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden zu den Gemeinderatssitzungen sind auf den Vorstand Feuerwehr See sinngemäss anwendbar.</p>	<p>Artikel 30</p> <p>30.1. Der Vorstand Feuerwehr See wird vom/von der Präsidenten/in einberufen, so oft es die anfallenden Geschäfte erfordern oder wenn zwei seiner Mitglieder dies verlangen.</p> <p>30.2. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden zu den Gemeinderatssitzungen sind auf den Vorstand Feuerwehr See sinngemäss anwendbar.</p>

<p>Art. 31</p> <p>31.1. Der/die Feuerwehr Bataillonskommandant/in übt die in der Spezialgesetzgebung vorgesehenen sowie die ihm/ihr gemäss Organisationsreglement und Pflichtenheft zugewiesenen Aufgaben aus.</p> <p>31.2. Er/sie ist dem Vorstand Feuerwehr See unterstellt.</p>	<p>Art. 31</p> <p>31.1. Der/die Feuerwehr Bataillonskommandant/in übt die in der Spezialgesetzgebung vorgesehenen sowie die ihm/ihr gemäss Organisationsreglement und Pflichtenheft zugewiesenen Aufgaben aus.</p> <p>31.2. Er/sie ist dem Vorstand Feuerwehr See unterstellt.</p>
<p>6. Finanzkommission</p> <p>Artikel 32: Zusammensetzung, Befugnisse</p> <p>32.1. Die Finanzkommission setzt sich aus 3 bis 5 Mitgliedern zusammen.</p> <p>32.2. Sie übt die ihr von der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden übertragenen Befugnisse aus.</p>	<p>6. Finanzkommission</p> <p>Artikel 32: Art. 26</p> <p>32.1. Art. 26 Abs. 1</p> <p>32.2. Art. 26 Abs. 2</p>
<p>Artikel 33: Zusammensetzung, Befugnisse</p> <p>33.1. Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung auf Antrag der Finanzkommission gewählt.</p> <p>33.2. Sie prüft, ob die Buchhaltung und die Jahresrechnung den Vorschriften der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden entsprechen, erstattet der Delegiertenversammlung Bericht und gibt ihr eine Stellungnahme ab.</p> <p>33.3. Der Vorstand liefert der Revisionsstelle alle Unterlagen und Auskünfte, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt</p>	<p>Artikel 33: Art. 27</p> <p>33.1. Art. 27 Abs. 1</p> <p>33.2. Art. 27 Abs. 2</p> <p>33.3. Art. 27 Abs. 3</p>

<p>Artikel 34: Verbandsrechnung</p> <p>34.1. Für den Bereich Brandbekämpfung und Hilfeleistungen wird eine separate Rechnung (die Feuerwehr-Rechnung) geführt.</p> <p>34.2. Die konsolidierte Verbandsrechnung besteht aus der allgemeinen Verbandsrechnung und der Feuerwehr-Rechnung.</p>	<p>Artikel 34: Art. 28</p> <p>34.1. Für den Bereich Brandbekämpfung und Hilfeleistungen wird eine separate Rechnung (die Feuerwehr-Rechnung) geführt.</p> <p>Art. 28 Abs. 1 Der Verband kann pro Bereich separate Rechnungen führen.</p> <p>34.2. Art. 28 Abs. 2 Die konsolidierte Verbandsrechnung besteht aus der allgemeinen Verbandsrechnung und der Feuerwehr-Rechnung Rechnungen der Bereiche.</p>
<p>Artikel 35: Einnahmen</p> <p>Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:</p> <p>a) den Beiträgen der Verbandsgemeinden und der Vertragspartner aus Zusammenarbeitsverträgen;</p> <p>b) den Subventionen von Gemeinwesen und Dritten;</p> <p>c) dem Betriebsertrag einschliesslich Leistungen an Dritte und Vermietungen;</p> <p>d) den allfälligen Zahlungen der Berner Gemeinden, die im Bereich der Brandbekämpfung und der Hilfeleistungen Dienstleistungen vom Verband beziehen;</p> <p>e) weiteren Erträgen und Beiträgen Dritter, einschliesslich Schenkungen und Vermächtnissen.</p>	<p>Artikel 35: Art. 29 Einnahmen</p> <p>d) den allfälligen Zahlungen der Berner Gemeinden, die im Bereich der Brandbekämpfung und der Hilfeleistungen Dienstleistungen vom Verband beziehen;</p> <p>e) d)</p>

<p>Artikel 36: Investitionsausgaben</p> <p>36.1. Die Investitionsausgaben werden nach Abzug der Einnahmen durch den Verband finanziert.</p> <p>36.2. Der Finanzaufwand der Investitionen wird gemäss dem jeweiligen Kostenverteiler (Art. 37 für die allgemeine Verbandsrechnung und Art. 38 für die Feuerwehr-Rechnung) unter den Mitgliedgemeinden verteilt.</p>	<p>Artikel 36: Art. 30 Investitionsausgaben-Lastenverteilung Investitionen</p> <p>36.1. Art. 30 Abs. 1</p> <p>36.2. Art. 30 Abs. 2 Der Finanzaufwand der Investitionen wird gemäss dem Kostenverteiler nach Art. 31 der Statuten, unter Vorbehalt höherrangigen Rechts der (Art. 37 für die allgemeine Verbandsrechnung und Art. 38 für die Feuerwehr Rechnung) pro Bereich, unter den Mitgliedgemeinden verteilt.</p>
<p>Artikel 37. Kostenverteiler allgemeine Verbandsrechnung</p> <p>Der Kostenanteil jeder Gemeinde an der allgemeinen Verbandsrechnung wird zu 65 % auf Grund der zivilrechtlichen Bevölkerung und zu 35 % auf Grund der mit dem Steuerpotentialindex gewichteten Bevölkerungszahl berechnet.</p>	<p>Artikel 37 Art. 31 Kostenverteiler allgemeine Verbandsrechnung Lastenverteilung Aufwand und Investitionskosten</p> <p>Art. 31 Abs. 1 Der Kostenanteil jeder Gemeinde an der allgemeinen Verbandsrechnung wird zu 65 % auf Grund der zivilrechtlichen Bevölkerung und zu 35 % auf Grund der mit dem Steuerpotentialindex gewichteten Bevölkerungszahl berechnet.</p> <p>Der Aufwand setzt sich aus dem Betriebsaufwand und dem Finanzaufwand (Zinsen und Amortisation) zusammen.</p> <p>Art. 31 Abs. 2 Der Aufwand sowie die Investitionskosten werden zu 65% im Verhältnis zur zivilrechtlichen Bevölkerung und zu 35% im Verhältnis zur mit dem Steuerpotentialindex multiplizierten zivilrechtlichen Bevölkerung auf die Gemeinden aufgeteilt.</p>

	<p>Art. 31 Abs. 3 Massgebend für die Berechnung der Anteile an Investitionskosten der Mitgliedgemeinden ist der Zeitpunkt der Schlussabrechnung.</p> <p>Art. 31 Abs. 4 Für die Bestimmung der zivilrechtlichen Bevölkerung und des Steuerpotentialindexes gelten die letzten vom Staatsrat beschlossenen Zahlen, die am Ende der betreffenden Rechnungsperiode beziehungsweise zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung in Kraft sind.</p> <p>Art. 31 Abs. 5 Aufgrund höherrangigen Rechts können andere Verteilschlüssel pro Bereich zur Anwendung kommen.</p>
<p>Artikel 38: Kostenverteiler Feuerwehr-Rechnung</p> <p>38.1. Der Aufwand der Feuerwehr-Rechnung setzt sich aus dem Finanzaufwand (Zinsen und Amortisation) und dem Betriebsaufwand zusammen.</p> <p>38.2. Der Finanzaufwand, der sich aus den Investitionen ergibt, und der Betriebsaufwand werden gemäss dem in Art. 37 BBHG festgelegten Verteilschlüssel, d.h. 50 % nach der zivilrechtlichen Bevölkerung und 50 % nach dem Versicherungswert der Gebäude, unter den Mitgliedgemeinden verteilt, unter Vorbehalt der interkantonalen Vereinbarungen im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Bst. e BBHG.</p>	<p>Artikel 38: Kostenverteiler Feuerwehr-Rechnung</p> <p>38.1. Der Aufwand der Feuerwehr-Rechnung setzt sich aus dem Finanzaufwand (Zinsen und Amortisation) und dem Betriebsaufwand zusammen.</p> <p>38.2. Der Finanzaufwand, der sich aus den Investitionen ergibt, und der Betriebsaufwand werden gemäss dem in Art. 37 BBHG festgelegten Verteilschlüssel, d.h. 50 % nach der zivilrechtlichen Bevölkerung und 50 % nach dem Versicherungswert der Gebäude, unter den Mitgliedgemeinden verteilt, unter Vorbehalt der interkantonalen Vereinbarungen im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Bst. e BBHG.</p>
<p>Artikel 39: Zahlungsmodalitäten</p> <p>39.1. Die Beiträge der Gemeinden müssen innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt der Rechnung beglichen werden.</p>	<p>Artikel 39: Art. 32</p> <p>Artikel 39.1: Art. 32 Abs. 1</p> <p>Artikel 39.2: Art. 32 Abs. 2</p>

<p>39.2. Der Vorstandsvorstand kann beschliessen, während des Rechnungsjahres Akonto-Zahlungen zu erheben. Er legt die Frist für die Akonto-Zahlungen fest.</p> <p>39.3. Für verspätete Zahlungen der Gemeinden erhebt der Verband ab Fälligkeit einen Verzugszins von 1 % über dem jeweiligen Zinssatz der Freiburger Kantonalbank für Kontokorrentkredite.</p>	<p>Artikel 39.3: Art. 32 Abs. 3</p>
<p>Artikel 40: Spezialfonds für Fahrzeuge, Geräte und Material</p> <p>40.1. Der Verband äufnet in der Feuerwehr-Rechnung einen Spezialfonds für die Unterhaltskosten der Einsatzfahrzeuge und -geräte und für die Erneuerung des Materials der Ausrückstandorte.</p> <p>40.2. Der Fonds wird von den Pauschalzahlungen der KGV gemäss Art. 26 BBHR gespiesen.</p>	<p>Artikel 40: Art. 33</p> <p>Artikel 40.1: Art. 33 Abs. 1</p> <p>Artikel 40.2: Art. 33 Abs. 2</p>
<p>Artikel 41: Darlehensaufnahme</p> <p>41.1. Zur Deckung von ausserordentlichen Investitionskosten sowie des laufenden Geldmittelbedarfs kann der Verband Anleihen oder Darlehen aufnehmen.</p> <p>41.2. Die Verschuldungsgrenze beträgt:</p> <p>a) 50 Millionen Franken für Investitionsausgaben;</p> <p>b) 2 Millionen Franken für den Kontokorrentkredit.</p>	<p>Artikel 41: Art. 34</p> <p>Artikel 41.1: Art. 34 Abs. 1</p> <p>Artikel 41.2: Art. 34 Abs. 2</p>
<p>Artikel 42: Fakultatives und obligatorisches Referendum</p> <p>42.1. Beschlüsse der Delegiertenversammlung, die nach Abzug von Subventionen und anderen Drittbeiträgen eine neue Nettoausgabe von mehr als 2 Millionen Franken zur Folge haben, unterliegen dem fakultativen Finanzreferendum gemäss Art. 123d GG.</p>	<p>Artikel 42: Fakultatives und obligatorisches Referendum</p> <p>42.1. Beschlüsse der Delegiertenversammlung, die nach Abzug von Subventionen und anderen Drittbeiträgen eine neue Nettoausgabe von mehr als 2 Millionen Franken zur Folge haben, unterliegen dem fakultativen Finanzreferendum gemäss Art. 123d GG.</p>

<p>42.2. Beschlüsse der Delegiertenversammlung, die nach Abzug von Subventionen und anderen Drittbeiträgen eine neue Nettoausgabe von mehr als 20 Millionen Franken zur Folge haben, unterliegen dem obligatorischen Finanzreferendum gemäss Art. 123e GG.</p>	<p>42.2. Beschlüsse der Delegiertenversammlung, die nach Abzug von Subventionen und anderen Drittbeiträgen eine neue Nettoausgabe von mehr als 20 Millionen Franken zur Folge haben, unterliegen dem obligatorischen Finanzreferendum gemäss Art. 123e GG.</p> <p>Art. 35 Obligatorisches Referendum</p> <p>Art. 35 Abs. 1 Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe, die 20 Millionen Franken übersteigt, unterliegt dem obligatorischen Referendum.</p> <p>Art. 35 Abs. 2 Massgebend ist der Nettobetrag der Ausgabe, nach Abzug von Subventionen und Beiträgen Dritter.</p> <p>Art. 35 Abs. 3 Bei wiederkehrenden neuen Ausgaben werden die einzelnen Jahrestanchen zusammengerechnet. Ist nicht bestimmbar, während wie vielen Jahren die Ausgabe anfällt, ist das Total von zehn Jahrestanchen massgebend.</p> <p>A Art. 35 Abs. 4 Ansonsten richtet sich die Ausübung des Referendumsrechts sinngemäss nach den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden (GG) und des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte (PRG).</p>
	<p>Art. 36 Fakultatives Referendum</p> <p>Art. 36 Abs. 1</p>

	<p>1'000 Aktivbürger der Verbandsgemeinden oder ein Viertel der Exekutivgremien der Verbandsgemeinden können verlangen, dass ein Beschluss der Delegiertenversammlung den Aktivbürgern zur Abstimmung unterbreitet wird, wenn er Folgendes zum Gegenstand hat:</p> <p>a. Eine neue Ausgabe, die 5 Millionen Franken (inklusive Mehrwertsteuer) übersteigt. Massgebend ist der Nettobetrag der Ausgabe nach Abzug von Subventionen und Beiträgen Dritter. Bei neuen wiederkehrenden Ausgaben werden die einzelnen Jahrestanchen zusammengerechnet. Ist nicht bestimmbar, während wie vielen Jahren die Ausgabe anfällt, ist das Total von zehn Jahrestanchen massgebend.</p> <p>b. Die Annahme, die Änderung oder die Aufhebung eines allgemeinverbindlichen Reglements.</p> <p>Art. 36 Abs. 2 Ansonsten richtet sich die Ausübung des Referendumsrechts sinngemäss nach den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden (GG) und des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte (PRG).</p>
<p>Artikel 43: Disziplinar massnahmen</p> <p>43.1. Disziplinarische Verstösse im Bereich der Brandbekämpfung und Hilfeleistungen werden nach Anhörung des/der Betroffenen unter Vorbehalt allfälliger Zivil- und Strafklagen wie folgt bestraft:</p> <p>a) Verwarnung; b) Busse; c) Funktionsenthebung; d) Suspendierung; e) Ausschluss aus dem Bataillon.</p> <p>43.2. Die Disziplinar massnahme wird nach einem offenen Verfahren von Amtes wegen oder auf Antrag verfügt. Die betroffene Person muss über die</p>	<p>Artikel 43: Disziplinar massnahmen</p> <p>43.1. Disziplinarische Verstösse im Bereich der Brandbekämpfung und Hilfeleistungen werden nach Anhörung des/der Betroffenen unter Vorbehalt allfälliger Zivil- und Strafklagen wie folgt bestraft:</p> <p>a) Verwarnung; b) Busse; c) Funktionsenthebung; d) Suspendierung; e) Ausschluss aus dem Bataillon.</p> <p>43.2. Die Disziplinar massnahme wird nach einem offenen Verfahren von Amtes wegen oder auf Antrag verfügt. Die betroffene Person muss über die</p>

<p>gegen sie erhobenen Vorwürfe informiert werden und sich zu den Vorwürfen äussern können.</p> <p>43.3. Die Sanktion muss gemessen an den Umständen und der Schwere des Fehlers verhältnismässig sein. Berücksichtigt wird unter anderem die disziplinarische Vorgeschichte der betroffenen Person, die allenfalls zu einer Verschärfung der Sanktion führen kann.</p> <p>43.4. Gestützt auf die vorgenannten Kriterien wird der Bussenbetrag zwischen 20 und 1'000 Franken festgesetzt.</p> <p>43.5. Verwarnungen und Bussen werden von dem/der Feuerwehr-Bataillonskommandanten/in nach Anhörung des Bataillonstabs ausgesprochen; abweichende Bestimmungen betreffend das Gemeindepersonal bleiben vorbehalten. Für die übrigen Disziplinar massnahmen ist der Vorstand Feuerwehr See zuständig.</p> <p>43.6. Entschuldigungsgründe werden im Feuerwehr-Reglement geregelt.</p>	<p>gegen sie erhobenen Vorwürfe informiert werden und sich zu den Vorwürfen äussern können.</p> <p>43.3. Die Sanktion muss gemessen an den Umständen und der Schwere des Fehlers verhältnismässig sein. Berücksichtigt wird unter anderem die disziplinarische Vorgeschichte der betroffenen Person, die allenfalls zu einer Verschärfung der Sanktion führen kann.</p> <p>43.4. Gestützt auf die vorgenannten Kriterien wird der Bussenbetrag zwischen 20 und 1'000 Franken festgesetzt.</p> <p>43.5. Verwarnungen und Bussen werden von dem/der Feuerwehr-Bataillonskommandanten/in nach Anhörung des Bataillonstabs ausgesprochen; abweichende Bestimmungen betreffend das Gemeindepersonal bleiben vorbehalten. Für die übrigen Disziplinar massnahmen ist der Vorstand Feuerwehr See zuständig.</p> <p>43.6. Entschuldigungsgründe werden im Feuerwehr-Reglement geregelt.</p>
<p>Artikel 44: Aufhebung der bisherigen Statuten</p> <p>Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 25. Oktober 1997, die aufgehoben werden.</p>	<p>Artikel 44: Art. 37 Aufhebung der bisherigen Statuten</p> <p>Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 25. Oktober 1997 13. Oktober 2022, die aufgehoben werden.</p>
<p>Artikel 45: Inkrafttreten</p>	<p>Artikel 45: Art. 38 Inkrafttreten</p>

Die vorliegenden Statuten treten am Ende der Übergangsregelung von Art. 42 ff. BBHG nach der Genehmigung durch die Verbandsgemeinden (Art. 113 Abs. 1bis GG) und der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft in Kraft.

Die vorliegenden Statuten treten ~~am Ende der Übergangsregelung von Art. 42 ff. BBHG nach der Genehmigung durch die Verbandsgemeinden (Art. 113 Abs. 1bis GG)~~ und der Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Freiburg in Kraft.

wic, 17.09.2025